

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

217

Nr. 12

Berlin, den 23. Dezember 2015

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Evangelischen Schulen (Kirchliches Schulgesetz – KSchulG) vom 4. November 2005 (KABl. S.185)	219
Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) (Pfarrausbildungsgesetz-Ausführungsgesetz – PfAG-AG).....	235
Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften die Kirchlichen Verwaltungsämter betreffend.....	238
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2015.....	239
Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2016 und 2017.....	240
Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 1. KiStRÄG vom 15. November 2014	242
Finanzstrukturanpassungs- und Finanzerprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg.....	242

II. Bekanntmachungen

Staatliche Anerkennung und Genehmigung des Kirchengesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 1. KiStRÄG) vom 15. November 2014 (KABl. S. 198).....	243
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Moabit West, der St. Johannis-, der Erlöser- sowie der Kaiser-Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, sowie über die Aufhebung des Pfarrsprengels Tiergarten, Evangelischer Kirchenkreis Stadtmitte	244
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Berkholz, Criewen, Felchow, Hohenlandin, Niederlandin, Pinnow und Zützen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark.....	245
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Hochmeisterkirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde Jona, beide Evangelischer Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf.....	245
Satzung für das Evangelische Stift Kloster Lindow.....	245
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels.....	248
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	248

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen einer Pfarrstelle.....	248
Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	249

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Evangelischen Schulen (Kirchliches Schulgesetz – KSchulG) vom 4. November 2005 (KABl. S.185)

Vom 14. November 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Schulen ist im Evangelium von Jesus Christus begründet. Daher ist ihr Verständnis von Erziehung und Bildung auf das Evangelium, die frohe Botschaft von der befreienden Gnade Gottes in Jesus Christus, bezogen. Evangelische Schulen sind damit Lernorte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, an denen sich eine Sprachfähigkeit im christlichen Glauben und Erfahrungen mit dem Glauben entwickeln.

Das pädagogische Handeln Evangelischer Schulen ist bezogen auf den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und orientiert sich dabei an dem christlichen Verständnis von Mensch und Wirklichkeit. Ein Bildungsverständnis aus evangelischer Perspektive versteht jeden Menschen als ein von Gott geschaffenes und geliebtes Wesen, dessen geschenkte Begabungen und Fähigkeiten der Entfaltung bedürfen. Damit sind die Evangelischen Schulen dem Grundsatz der Inklusion verpflichtet.

Bildung soll die Voraussetzungen und Bedingungen für ein gelingendes Leben des Menschen schaffen. Die Evangelischen Schulen stehen allen offen, die die Ziele einer Bildung und Erziehung aus evangelischer Perspektive bejahen und sich in die Schulgemeinschaft einbringen möchten.

Mit den Evangelischen Schulen nimmt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ihren Bildungsauftrag an der heranwachsenden Generation wahr.

Evangelische Schulen sind Ausdruck einer öffentlichen Mitverantwortung der Kirche für eine umfassende Persönlichkeitsbildung und für das Gelingen des Miteinanders in der Gesellschaft. Zugleich zeigen Evangelische Schulen beispielhaft, dass zur allgemeinen Bildung religiöse Bildung als eine wesentliche Dimension dazugehört.

Evangelische Schulen sind Schulgemeinschaften, bestehend aus den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Pädagoginnen und Pädagogen sowie den nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Evangelische Schulen hat die Schulgemein-

schaft eine besondere Bedeutung. Evangelische Schulen gestalten das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft im Geist der Freiheit, der Gerechtigkeit und Liebe. Schulgottesdienste, Feste und anderen Formen christlichen Lebens und Feierns bringen dies in besonderer Weise zum Ausdruck.

Evangelische Schulen entwickeln eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung und sind Orte demokratischer Teilhabe. Demokratie, Freiheit und Toleranz sowie die Übernahme von Verantwortung prägen das Schulleben und die Unterrichtspraxis gleichermaßen.

Erster Teil: Grundbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelischen Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO und der Kirchenkreise; bei Evangelischen Schulen in anderer Trägerschaft soll dieses Kirchengesetz angewendet werden.

(2) Die Evangelischen Schulen sind öffentliche Schulen in kirchlicher Trägerschaft und nach den landesrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder genehmigte Schulen in freier Trägerschaft.

(3) Neben diesem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu Ersatzschulen des Landes, in dem die Evangelischen Schulen ihren Sitz haben, unmittelbar anzuwenden, sonstige landesrechtliche Regelungen sind anzuwenden, soweit die Gleichwertigkeit der Evangelischen Schulen mit den öffentlichen Schulen dies erfordert.

§ 2

Aufgaben der Evangelischen Schulen

(1) Aufgabe des Unterrichts ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, sie zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung zu befähigen und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen. Jedes Kind bzw. jeder Jugendliche ist dabei in seiner Einzigartigkeit und mit seinen besonderen Bedürfnissen zu sehen und zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler bringen ihre verschiedenen Gaben und Fähigkeiten ein und werden gefördert und unterstützt bei deren Entfaltung und Entwicklung. Die Evangelischen Schulen fördern das inklusive Lernen. Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen entscheidet die jeweilige Evangelische Schule nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten.

(2) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst den Unterricht und auch das außerunterrichtliche Schulleben. Die Zusammenarbeit in den Gremien ist geprägt

von vertrauensvollem partnerschaftlichen Miteinander und gegenseitiger Offenheit. Schülerinnen und Schüler werden altersangemessen in schulischen Gremien beteiligt.

§ 3

Leitbild, pädagogisches Konzept und Schulprogramm

- (1) Jede Evangelische Schule hat ein Leitbild, ein pädagogisches Konzept und ein Schulprogramm.
- (2) Das Leitbild trifft grundlegende Aussagen darüber, wie die Evangelische Schule den Bildungs- und Erziehungsauftrag in evangelischer Perspektive ausfüllt.
- (3) Im pädagogischen Konzept legt die Evangelische Schule dar, welche inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Grundsätze ihre Arbeit in Unterricht, Betreuung und Erziehung bestimmen. Das Konzept enthält die Stundentafel und das Zeitschema mit Aussagen zur Rhythmisierung.
- (4) Im Schulprogramm wird der Prozess der kontinuierlichen Schulentwicklung beschrieben und festgelegt. Es wird dem Schulträger vorgelegt und soll spätestens alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

§ 4

Schulische Angebote

- (1) Die Evangelischen Schulen nehmen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im Elementar- und Primarbereich mit ergänzender Betreuung, in den Sekundarstufen I und II, im Bereich der berufsbildenden Schulen sowie im Förderschulbereich wahr.
- (2) Religionsunterricht ist Pflichtfach.
- (3) Schullandachten, Schulgottesdienste und Schulfeste gehören zum Schulleben und werden von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft gestaltet.
- (4) Schülerfahrten sind Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsangebotes der Evangelischen Schulen. Sie werden von Pädagoginnen und Pädagogen begleitet.
- (5) Schulversuche, integrative Arbeit und Erprobungen besonderer Organisationsformen von Schule, Unterricht und Betreuung werden gefördert.

§ 5

Organisation von Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Der Schulbetrieb findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche statt. Die Schulkonferenz kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Schulträger beschließen, den Unterricht ganz oder teilweise an sechs Tagen in der Woche einzuführen.
- (2) Über die Organisationsform entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung der Gesamtkonferenz, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertre-

tung. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

§ 6

Wirtschaftliche Selbstständigkeit

Die Evangelischen Schulen sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des Beschlusses des Leitungsorgans des Schulträgers befugt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Träger abzuschließen; diese müssen der Erfüllung des Auftrags der Evangelischen Schule dienen.

§ 7

Qualitätssicherung und Evaluation

- (1) Die Evangelischen Schulen und der Schulträger sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Evangelischen Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.
- (2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Evangelischen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Evangelischen Schule angehören. Die externe Evaluation obliegt dem Schulträger. In beiden Fällen können bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung Dritte herangezogen werden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler, die Pädagoginnen und Pädagogen sowie die nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

§ 8

Rahmenpläne, Lehr- und Lernmittel

- (1) Die Rahmenpläne im Evangelischen Schulwesen haben dem Auftrag der Evangelischen Schulen zu entsprechen. Sie sind zugleich auf das Rahmenplanwerk der Schulen des Landes, in dem die Evangelische Schule ihren Sitz hat, bezogen. Für den Religionsunterricht bildet der jeweilige kirchliche Rahmenlehrplan die verbindliche Grundlage.
- (2) In den Evangelischen Schulen sind zusätzlich zu den Lehr- und Lernmitteln der Schulen des Landes, in dem die Evangelische Schule ihren Sitz hat, auch solche zu verwenden, die durch die Landeskirche oder den Schulträger geprüft, zugelassen und eingeführt sind.

§ 9

Eltern

Eltern im Sinn dieses Kirchengesetzes sind die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellten Personen.

Zweiter Teil: Schulverhältnis, Schulvertrag

§ 10 Schulvertrag

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler einerseits und dem Schulträger andererseits (Schulverhältnis) bestimmt sich nach diesem Kirchengesetz und dem Schulvertrag. In ihm ist die Geltung dieses Kirchengesetzes, der Schulordnung und der Schulgeldregelung anzuerkennen. Der Schulvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Für den Besuch der Evangelischen Schule ist ein Schulgeld zu zahlen. Einzelheiten werden im Schulvertrag sowie in der Schulgeldregelung, die vom jeweiligen Schulträger beschlossen wird, festgelegt. Die Schulgeldregelung enthält die Grundlagen der Erhebung, Anpassung und Strukturierung des Schulgeldes. Die Schulgeldregelung darf eine Sonderung der Schülerschaft nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht befördern.

§ 11 Beginn des Schulverhältnisses

(1) Die Evangelische Schule hat das Recht der freien Schülerwahl. Erst mit dem Abschluss des Schulvertrages beginnt das Schulverhältnis.

(2) Die Aufnahme geschieht zunächst probeweise für ein halbes Jahr. Endet das Schulverhältnis nicht bis zum Ablauf der Probezeit, besteht es auf unbestimmte Zeit fort mit dem Ziel, der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit zu geben, den erstrebten Schulabschluss zu erreichen.

§ 12 Ende des Schulverhältnisses im Allgemeinen

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er das erstrebte Schulziel erreicht hat, aus der Evangelischen Schule entlassen wird,
2. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er die Evangelische Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung des jeweiligen Landes verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
3. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. bei Nichtbestehen der Probezeit,
5. durch Kündigung des Schulvertrages.

§ 13 Kündigung des Schulvertrages

(1) Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler können den Schulvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres kündigen.

(2) Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schulhalbjahres oder aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Verweisung von der Schule nach § 54 Absatz 4 Nummer 4 ausgesprochen wird.

(3) Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform.

§ 14 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere:

1. der Aufbau der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung,
5. Grundzüge der Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs.

(2) Die Evangelische Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über schulische Vorkommnisse nur informieren, wenn die Schülerin oder der Schüler schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die Eltern darüber schriftlich zu unterrichten. Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Evangelische Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 sowie
5. die Abmeldung von der Evangelischen Schule.

In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der Eltern schriftlich zu unterrichten.

(3) Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülerinnen und Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Den Eltern ist unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen zu geben. Der Termin dafür ist im Einvernehmen mit der Lehrkraft und der Schulleitung festzulegen.

(4) Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen sollen die einzelnen Eltern und die Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang insbesondere informieren und beraten über:

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,
2. die Leistungsbewertung einschließlich Versetzungen und Kurseinstufungen sowie die Wahl der Bildungsgänge.

§ 15 Schülerzeitungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen oder sonstige von ihnen herausgegebene Druckerzeugnisse sowie andere akustische, visuelle und elektronische Medien, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Evangelischen Schulen herausgegeben werden, auf dem Grundstück der Evangelischen Schule zu vertreiben. Die Schülerzeitungen unterliegen nicht der Verantwortung der Evangelischen Schule.

(2) Vertrieb und Verteilung auf dem Schulgrundstück kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einzelfall eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Schule her erforderlich ist. Vor Beschränkungen und Verboten sind die Beteiligten anzuhören.

§ 16 Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Evangelischen Schule haben das Recht, sich in der Evangelischen Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Evangelischen Schule kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Evangelischen Schule her erforderlich ist.

(2) Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Aufsicht geregelt ist.

(3) Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen und die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen.

Dritter Teil: Schulpersonal, Schulleitung

§ 17 Kompetenzen des Schulträgers

(1) Das Leitungsorgan des Schulträgers ist für die Leiterinnen und Leiter sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Evangelischer Schulen oberste Dienststelle und Dienstvorgesetzter. Dienststelle ist die Evangelische Schule; Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter. Das Leitungsorgan des Schulträgers hat insbesondere die Aufgabe, an Konzeptionen evangelischer Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Evangelischen Schulen zu arbeiten, das Evangelische Schulwesen zu koordinieren und zu fördern, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beratend zu

unterstützen und Fortbildungsmaßnahmen anzuregen und anzubieten.

(2) Der Schulträger soll nur dann durch Anordnungen und sonstige Maßnahmen in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in den einzelnen Evangelischen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten und geordneten Durchführung von Unterricht, Betreuung und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, geboten ist.

(3) Das Leitungsorgan des Schulträgers genehmigt die Geschäftsordnungen der schulischen Gremien.

§ 18 Pädagoginnen und Pädagogen

(1) An Evangelischen Schulen arbeiten Pädagoginnen und Pädagogen aus unterschiedlichen Berufsgruppen. Hierzu gehören Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte), Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Lehrkräfte unterrichten und erziehen die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und beurteilen deren Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen des Auftrages der Evangelischen Schulen, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Beschlüsse der in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Gremien dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch die einzelne Lehrkraft nicht unzumutbar einengen. Sie hat, unbeschadet des Rechtes, im Unterricht die eigene Meinung zu sagen, dafür zu sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand bedeutsam sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig. Die Lehrkraft hat in der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung die pädagogische Freiheit, Schwerpunkte zu setzen, sachgemäße Methoden anzuwenden und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

(3) Die Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Insbesondere haben sie die Aufgabe, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern, den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten, ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld, zu erschließen und die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu stärken.

(4) Die Aufgaben der Pädagoginnen und Pädagogen und ihre Umsetzung werden im pädagogischen Konzept der Schule, im Schulprogramm oder in Beschlüssen der schulischen Gremien näher beschrieben.

(5) Die Pädagogin oder der Pädagoge übt die Aufsicht über die ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der

Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung altersspezifischer Gesichtspunkte zu bestimmen.

(6) Die Pädagogin oder der Pädagoge nimmt ihre oder seine Mitverantwortung für die pädagogische Prägung der Evangelischen Schule und für die Gestaltung und Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule durch Mitarbeit in den schulischen Arbeitsgruppen, Ausschüssen, Dienstbesprechungen und Gremien wahr. Sie oder er übt ihre oder seine Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte Teilnahme an den Konferenzen aus.

(7) Sie oder er nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Schule hinaus an der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Pädagoginnen und Pädagogen für über-schulische kirchliche und staatliche Gremien teil. Die sonstigen Beteiligungsrechte, insbesondere solche nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, bleiben unberührt.

(8) Die Pädagogin oder der Pädagoge trägt Sorge für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Eltern.

(9) Die Pädagogin oder der Pädagoge ist verpflichtet, neben dem Unterricht bzw. der erzieherischen Tätigkeit und den Aufsichtspflichten auch weitere ihr oder ihm übertragene Aufgaben zu erfüllen. Hierzu kann auch die Betreuung und Anleitung von Personen im Rahmen eines Praktikums, einer Ausbildung oder eines Referendariats gehören.

(10) Die Pädagogin oder der Pädagoge ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote des Schulträgers ergänzt.

§ 19

Nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen

(1) Die nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Schule unterstützen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Evangelischen Schule in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Sie können mit der Ausübung der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, sofern sich dies mit ihren sonstigen Dienstpflichten vereinbaren lässt. Sie sind gehalten, sich in geeigneter Weise in ihrem Tätigkeitsbereich fortzubilden.

(2) An der Erziehung und dem Unterricht können andere geeignete Personen, die nicht Pädagoginnen und Pädagogen der Evangelischen Schule sind, insbesondere die Eltern, mitwirken. Sie unterstehen der Verantwortung der Pädagoginnen und Pädagogen und handeln im Auftrag der Evangelischen Schule. Sie können im Auftrag der Evangelischen Schule auch eigene pädagogische Angebote (z. B. Arbeitsgemeinschaften) durchführen. Die Evangelische Schule un-

terstützt dies nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 20

Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Evangelische Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Evangelischen Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
3. schließt Rechtsgeschäfte für den Träger ab und vertritt die Schule nach außen, jeweils im Rahmen der vom Träger festgelegten Eigenverantwortung der Schule,
4. wirkt bei Personalentscheidungen mit,
5. entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen, der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie mit den Schulbehörden und dem Schulträger zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms, einschließlich des evangelischen Profils, und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz, der Gesamtkonferenz und dem Schulträger regelmäßig über die Entwicklung der Schule zu berichten,
3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und die Evangelische Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
4. die Mitarbeitervertretung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
5. mit anderen Bildungseinrichtungen, den jeweils zuständigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Evangelischen Schule betreffen, und mit Kirchengemeinden und Kirchenkreis zusammenzuarbeiten und
6. die Öffnung der Evangelischen Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

(3) Im Auftrag des Schulträgers nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler in die Evangelische Schule auf und schließt die Schul- und Betreuungsverträge ab; zuvor hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den zuständigen Ausschuss der Schulkonferenz anzuhören, sofern ein solcher Ausschuss gebildet ist. Für die Kündigung der Schul- und Betreuungsverträge gelten die Regelungen des § 13.

(4) Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers und bewirtschaftet die der Evangelischen Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist gegenüber den an der Evangelischen Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Evangelischen Schule. Dazu ist sie oder er verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren und hierfür regelmäßig zu hospitieren,
2. die Pädagoginnen und Pädagogen zu beraten und
3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen des Schulträgers oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie der Erzieherinnen und Erzieher und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Evangelischen Schule folgende Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr:

1. die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden im Rahmen der Regelungen des Schulträgers,
2. die Einberufung von Dienstbesprechungen,
3. die Bewilligung von Sonderurlaub und Dienstbefreiungen bis zu fünf Tagen im Rahmen der bestehenden Regelungen, von Klassenfahrten und von Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern bis zu vier Wochen,
4. sonstige vom Schulträger übertragene Aufgaben.

(8) Besondere Formen der Schulleitung sind möglich; sie bedürfen der Genehmigung des Schulträgers.

(9) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite. Sie oder er ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters. Sie oder er entlastet die Schulleiterin oder den Schulleiter, indem sie oder er auf deren oder dessen Weisung bestimmte Arbeitsgebiete selbstständig verwaltet. Sie oder er wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter über alle dienstlichen Angelegenheiten so unterrichtet, dass sie oder er sie oder ihn jederzeit in der Evangelischen Schule vertreten kann.

(10) An Evangelischen Ganztagschulen oder Schulen mit Hortbetrieb steht der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine koordinierende Erzieherin oder ein

koordinierender Erzieher zur Seite. Sie oder er entlastet die Schulleiterin oder den Schulleiter, indem sie oder er auf deren oder dessen Weisung bestimmte Arbeitsgebiete im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung oder des Hortes selbstständig verwaltet.

§ 21

Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss unverzüglich Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen des Schulträgers oder der Schulaufsichtsbehörde oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe

verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Beschluss innerhalb von drei Werktagen dem Leitungsorgan des Schulträgers oder dem von ihm bestimmten Gremium zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums herbei.

§ 22

Berufung der Schulleitung

(1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bildet der Schulträger eine Kommission. Zu dieser Kommission gehören der für die Schulaufsicht verantwortliche Vertreter des Schulträgers, eine vom Schulträger benannte Persönlichkeit und eine von der Schulkonferenz der Evangelischen Schule gewählte Lehrkraft. Die Kommission sorgt für die Stellenausschreibung auf der Basis eines entsprechenden Anforderungsprofils und führt Gespräche mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. Aus diesen werden in der Regel drei Personen ausgewählt, die der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz vorgestellt werden. Nach gemeinsamer Anhörung stellen Schulkonferenz und Gesamtkonferenz eine einvernehmliche Vorschlagsliste auf. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, werden getrennte Listen erstellt.

(2) Das zuständige Gremium des Schulträgers beruft die Schulleiterin oder den Schulleiter für die Amtszeit von zehn Jahren. Bei der Berufung werden die Vorschlagslisten der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz berücksichtigt. Eine Wiederberufung ist möglich. Mit Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht im Dienst des Schulträgers stehen, kann vor der

Berufung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ein unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Lehrkraft begründet werden.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schulleitung wird nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Schulkonferenz sowie der Gesamtkonferenz vom hierfür verantwortlichen Gremium des Schulträgers für die Amtszeit von zehn Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Bei Evangelischen Schulen im Aufbau erfolgt die Beauftragung der kommissarischen Schulleitung durch den Schulträger. In der Regel wird die kommissarische Schulleitung nach erfolgter Anerkennung auf Vorschlag von Gesamtkonferenz und Schulkonferenz der Evangelischen Schule durch das zuständige Gremium des Schulträgers zur Schulleiterin oder zum Schulleiter berufen.

Vierter Teil: Schulverfassung

Abschnitt I Schulkonferenz

§ 23

Stellung und Aufgaben

(1) An jeder Evangelischen Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der Evangelischen Schule. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und dem Schulpersonal.

(2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Evangelischen Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 30 Absatz 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Pädagoginnen und Pädagogen sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit den verantwortlichen Pädagoginnen und Pädagogen im Unterricht und im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. im Hortbereich hospitieren.

§ 24

Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. die Verteilung und Verwendung der der Evangelischen Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Sachmittel,
 2. das Leitbild, das pädagogische Konzept einschließlich der Stundentafel und das Schulprogramm sowie sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule, Unterricht und den Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. den Hortbereich (§ 3),
 3. das Verfahren der Evaluation in der Schule (§ 7 Absatz 2),
 4. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,
 5. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs,
 6. den täglichen Unterrichtsbeginn,
 7. die Stellung eines Antrags auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagschule,
 8. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
 9. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Evangelischen Schule und zur Berufsvorbereitung,
 10. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) im Einvernehmen mit dem Schulträger,
 11. die Dauer der Schulwoche (§ 5 Absatz 1) sowie
 12. über die Organisationsform des Unterrichts nach Anhörung der Gesamtkonferenz, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung (§ 5 Absatz 2),
 13. über die Einrichtung eines Lernmittelfonds und dessen Ausgestaltung.
- (2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über
1. Grundsätze für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
 2. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
 3. Grundsätze über das Warenangebot zum Verkauf in der Evangelischen Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
 4. Grundsätze über die Werbung an der Evangelischen Schule sowie Art und Umfang des Sponsorings im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (3) Die Schulkonferenz ist anzuhören
1. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, sofern die oder der Betroffene dies wünscht,

2. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Evangelischen Schule beantragt worden ist,
3. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Evangelischen Schule sowie
4. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Evangelischen Schulen.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 25

Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
 2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Pädagoginnen oder Pädagogen,
 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Eltern,
 5. eine vom Schulträger auf Vorschlag der Schulleitung zu bestimmende, der Evangelischen Schule nicht angehörende Person.

Bei der Wahl der Mitglieder soll beachtet werden, dass jede Schulart sowie Pädagoginnen und Pädagogen aus unterschiedlichen Berufsgruppen vertreten sind.

- (2) Bis zu zwei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.
- (5) Wählen die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz. Bei Schulen im Aufbau werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, bis eine Schulkonferenz gebildet werden kann.

§ 26

Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

- (1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein.
- (3) Die Schulkonferenz bildet einen Vermittlungsausschuss, der Konfliktfälle im schulischen Leben regelt, sofern nicht eine oder einer der Betroffenen widerspricht.

Abschnitt II

Konferenzen der Pädagoginnen und Pädagogen

§ 27

Gesamtkonferenz

- (1) An jeder Evangelischen Schule wird eine Gesamtkonferenz gebildet. Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Evangelischen Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 24 zuständig ist.
 - (2) Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte
 1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung,
 3. ihre Vertreterin oder ihren Vertreter für die Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen.
- Die Gesamtkonferenz tritt mindestens viermal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.
- (3) Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einfacher Mehrheit insbesondere über
 1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
 2. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichts-

- methoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und andere pädagogische Beurteilungen,
3. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests als Klassenarbeiten,
 4. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
 5. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
 6. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
 7. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
 8. Grundsätze der Verteilung der Lehrer- und Erzieherstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Pädagoginnen und Pädagogen in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
 9. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel,
 10. Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.

(4) Die Gesamtkonferenz kann Teilkonferenzen (z. B. Bildungsgangkonferenzen, Stufenkonferenzen, Konferenz der Lehrkräfte, Konferenz der Erzieherinnen und Erzieher) sowie Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Vorbereitung und Beschlussfassung übertragen. Die Teilkonferenzen und Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 28 Fachkonferenzen

- (1) An allen Evangelischen Schulen sind Fachkonferenzen zu bilden. Sie sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (2) Sofern keine Fachbereichsleiterin oder kein Fachbereichsleiter den Vorsitz in der Fachkonferenz führt, wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu Beginn jeden Schuljahres durch Wahl bestimmt.
- (3) Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über
 1. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
 2. die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
 3. die Auswahl der Lern- und Lehrmittel,

4. die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach.

In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lehrbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur und sonstige Medien beraten.

§ 29

Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
5. Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern,
6. Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2.

(2) Soweit die Evangelische Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 6 die Pädagoginnen und Pädagogen treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.

(3) Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind, werden Jahrgangskonferenzen gebildet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in dieser Konferenz inne; sie oder er kann den Vorsitz delegieren.

§ 30

Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenzen und der Klassenkonferenzen

- (1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
 3. die übrigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule nach Maßgabe des § 18 und
 4. Personen im Vorbereitungsdienst mit mindestens sechs Stunden selbstständigem Unterricht.

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen im Fall des § 29 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 mit Stimmrecht, im Übrigen mit beratender Stimme teil

1. Pädagoginnen und Pädagogen und die im Vorbereitungsdienst stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung.

(3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches,
3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbstständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst.

Je zwei von den Gremien gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nach Satz 1 Nummer 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter der Klasse.

(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 6 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nehmen an den Beratungen und Entscheidungen

nach § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Eltern dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

Abschnitt III Schülervertretung in der Schule

§ 31 Arten der Beteiligung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, gemäß diesem Kirchengesetz bei der Arbeit der Evangelischen Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wirkt durch Meinungs- und Informationsaustausch in Schülerversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl der Schülervertretung und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung von Unterricht und Erziehung an ihrer oder seiner Evangelischen Schule mit.

(3) Die Schülerin oder der Schüler nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Evangelischen Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die schulübergreifenden Gremien teil.

(4) Die Schülerin oder der Schüler nimmt mittelbar durch die Schülervertreterin oder den Schülervertreter ihrer oder seiner Evangelischen Schule an schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaften der Gesamtschülervertretungen teil.

§ 32 Unmittelbare Beteiligung

(1) Die Schülerinnen oder die Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrerinnen oder Lehrer und die Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen oder Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen den Schülerinnen oder Schülern die Gründe genannt werden.

(2) Der Schülerin oder dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. Auf Anfrage sollen ihr oder ihm auch ihr oder sein Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden; diese Grundsätze gelten auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die interessierten Schülerinnen und Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(4) Die Beteiligung nach den Absätzen 1 bis 3 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt, sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

§ 33

Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Evangelischen Schule regelmäßig aktiv teilzunehmen, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Evangelischen Schule einzuhalten.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann bei alternativen Unterrichtsangeboten selbst entscheiden, an welchem Unterricht sie oder er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet sie oder er selbst über ihre oder seine Teilnahme; hat sie oder er sich für eine Veranstaltung entschieden, so ist sie oder er für die Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt. Die Eltern sollen rechtzeitig vor der Entscheidung über die Wahlmöglichkeiten informiert werden.

(3) Ein Fernbleiben muss der Evangelischen Schule unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

§ 34

Schülerversammlungen

(1) Versammlungen der Schülerinnen und Schüler von der 3. Klasse an (Gesamtschülerversammlungen) können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Gesamtschülervertretung der Evangelischen Schule in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Evangelischen Schule. Die Tagesordnung wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. Der Termin der Schülerversammlungen wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) Teilschülerversammlungen können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der betreffenden Teilschülervertretung in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden; sie oder er leitet die Versammlungen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Schülerversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch über wesentliche Vorgänge aus der Evangelischen Schule.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Pädagoginnen oder Pädagogen und die Elternvertreter haben das Recht, an den Schülerversammlungen als Gäste teilzunehmen.

§ 35

Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse ab der Jahrgangsstufe 3 wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher als Schülervertreterinnen oder Schülervertreter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher, im Kurssystem jeweils für fünfzehn Schülerinnen oder Schüler eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter.

(3) Schülervertreterinnen oder Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 36

Gesamtschülervertretung

(1) An jeder Evangelischen Schule wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Die Gesamtschülervertretung besteht aus allen Schülervertreterinnen und Schülervertretern.

(2) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher der Evangelischen Schule) und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die neu gewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 2 alle Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Schule von der Jahrgangsstufe 3 an in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung (Schülersprecherin oder Schülersprecher der Evangelischen Schule) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. In diesem Fall kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte zwei weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers der Evangelischen Schule wählen.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen oder Vertreter für die Schulkonferenz.

(5) Die Gesamtschülervertretung entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Schülervertretung der Evangelischen Schulen.

(6) Die Gesamtschülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Ar-

beitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Schülerinnen und Schülern der Evangelischen Schule, die der Gesamtschülervertretung nicht angehören.

(7) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zusammentreten. Dafür stehen in der Regel zwei Unterrichtsstunden im Monat zur Verfügung. Die Sitzungstermine der Gesamtschülervertretung werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(8) Die Gesamtschülervertretung kann die Bildung von Teilschülervertretungen für die Sekundarstufe I und II beschließen; sie setzen sich aus den den betreffenden Sekundarbereichen angehörenden Mitgliedern der Gesamtschülervertretung zusammen. Jede Teilschülerversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 37

Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschülervertretung

(1) Die Schülervertretung dient der Wahrnehmung von Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Evangelischen Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung selbst gewählter und übertragener Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Evangelischen Schule.

(2) Die Gesamtschülervertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Evangelischen Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Evangelischen Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Evangelischen Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, von der Schulleiterin oder vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz zu Veranstaltungen der Evangelischen Schule erklärt werden, sofern die Evangelische Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.

(4) Art und Umfang der Aufsicht der Evangelischen Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler abzustufen.

§ 38

Weitere Teilnehmer

An Sitzungen der Gesamtschülervertretung können die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre Stell-

vertreterin oder sein Stellvertreter sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtelternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 39

Vertrauenspädagoginnen und Vertrauenspädagogen

(1) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu drei Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrerinnen oder -lehrern bzw. Vertrauenserzieherinnen oder -erziehern wählen. Diese Pädagoginnen und Pädagogen sollen an den Sitzungen der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(2) Die neu gewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 1 alle Schülerinnen und Schüler von der 3. Klasse an in geheimer Wahl bis zu drei Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrerinnen oder -lehrern bzw. Vertrauenserzieherinnen oder -erziehern wählen.

Abschnitt IV

Elternvertretung in der Schule

§ 40

Arten der Beteiligung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, gemäß diesem Kirchengesetz bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Evangelischen Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

(2) Die Eltern wirken durch Meinungs- und Informationsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch die Teilnahme an der Wahl von Elternsprecherinnen und Elternsprechern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Evangelischen Schule mit.

(3) Die Eltern nehmen über den Bereich ihrer Evangelischen Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die schulübergreifenden Gremien sowie für den Beirat teil.

§ 41

Unmittelbare Beteiligung

(1) Die Eltern werden von den Lehrerinnen und Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen rechtzeitig informiert. Auf Anfrage werden ihnen auch der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert.

(2) Den Eltern ist in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

(3) Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie Vorschläge und Aussprachen gemäß Absatz 2 sollen in Klassenelternversammlungen erfolgen.

(4) An Ganztagschulen oder Schulen mit Hortbetrieb werden die Eltern von den zuständigen Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen von Elternversammlungen über die Planung und Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs informiert. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

§ 42

Klassenelternversammlungen

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Klasse, auf die oder den bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind. Ist sie oder er verhindert, so wird sie oder er durch die andere Elternsprecherin oder den anderen Elternsprecher vertreten. Bis zur Wahl der Elternsprecherin oder des Elternsprechers leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Versammlung. Die Klassenelternversammlung kann beschließen, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Versammlungsleitung weiter ausübt.

(2) Klassenelternversammlungen sind im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer jeweils mindestens dreimal im Jahr von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Einem Antrag auf Einberufung hat die oder der Vorsitzende zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Eltern, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer oder von der Schulleiterin oder vom Schulleiter schriftlich gestellt wird. Die Tagesordnung wird von den beiden Elternsprechern im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer festgesetzt.

(3) An Elternversammlungen soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilnehmen. Weitere Gäste können eingeladen werden, insbesondere Pädagoginnen und Pädagogen, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, oder andere Schülerinnen und Schüler. Die Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter der Klasse können als Gäste teilnehmen.

(4) Die Klassenelternversammlungen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch; in ihnen sollen pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Eltern über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse und der Evangelischen Schule informiert werden. Außerdem berichten die Elternsprecher über ihre Tätigkeit in den Gremien der Evangelischen Schule.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Klassenelternversammlungen können für jede Schülerin und für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein erziehungsberechtigter Elternteil anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden.

§ 43

Elternsprecherinnen und Elternsprecher

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte bis zu drei Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher.

(2) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenelternsprecherinnen und -sprecher, im Kursystem jeweils für fünfzehn nicht volljährige Schülerinnen und Schüler eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher.

§ 44

Gesamtelternvertretung

(1) An jeder Evangelischen Schule wird eine Gesamtelternvertretung gebildet.

(2) Die Gesamtelternvertretung setzt sich aus den Klassenelternsprecherinnen und -sprechern aller Klassen und den Elternsprecherinnen und -sprechern der Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe zusammen.

(3) Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte mindestens eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Elternsprecherin oder Elternsprecher der Schule) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie wählt ferner aus ihrer Mitte vier Mitglieder der Schulkonferenz und zwei ständige Vertreter für die Gesamtkonferenz; weiter wählt sie zwei Mitglieder des Bezirkselfternausschusses und zwei Stellvertreter.

(4) Die Gesamtelternvertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Eltern von Schülerinnen und Schülern der Schule, die der Gesamtelternvertretung nicht angehören.

(5) Die Gesamtelternvertretung wird von der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens dreimal im Jahr einberufen; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder von dem Schulleiter oder der Schulleiterin gestellt wird.

(6) Die Gesamtelternvertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Elternvertretung der Evangelischen Schulen.

§ 45

Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung dient der Vertretung von Interessen der Eltern in der von ihren Kindern besuchten

Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien.

(2) Die Gesamtelternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten.

(4) Die Gesamtelternvertretung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die Gesamtelternvertretung kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten die Elternschaft zu Informationsveranstaltungen einladen.

§ 46

Weitere Teilnehmer

An Sitzungen der Gesamtelternvertretung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt V

Schulübergreifende Gremien

§ 47

Vertretungen und Konferenz

(1) Zum Austausch, zur Beratung von und Mitwirkung an schulübergreifenden Themen werden folgende Gremien gebildet:

1. Schülervvertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 36 Absatz 5,
2. Elternvertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 44 Absatz 6,
3. Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 27 Absatz 2 Nummer 3,
4. Schulleiterkonferenz der Evangelischen Schulen.

(2) Der Schulträger lädt die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gremien zu einer ersten Sitzung im Schuljahr ein.

(3) Die Gremien können Anträge und Empfehlungen an den Beirat für die Evangelischen Schulen und an den Schulträger richten. Sie beraten insbesondere über die Anliegen nach § 49 Absatz 3.

§ 48

Beirat für die Evangelischen Schulen

(1) Für Schulträger mit mehr als drei Schulen wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören für eine Amtszeit von zwei Jahren an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder jeweils sechs gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Schülervvertretung der Evangelischen Schulen, der Elternvertretung der Evangelischen Schulen, der Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen, der Schulleiterkonferenz der Evangelischen Schulen und bis zu vier vom Beirat zu Beginn seiner Amtszeit gewählte Mitglieder,
2. als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

(3) Gäste können als Beraterinnen und Berater eingeladen werden.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Schulträgers bedarf.

§ 49

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat wird vom Schulträger über alle Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, unterrichtet. Er tagt mindestens zweimal im Jahr. Zu seiner konstituierenden Sitzung lädt der Schulträger ein.

(2) Der Beirat berät den Schulträger in grundsätzlichen, die Evangelischen Schulen betreffenden Fragen. Er kann an den Schulträger Anträge richten und ihm Empfehlungen geben. 3 Der Schulträger ist verpflichtet, diese Anträge und Empfehlungen in den zuständigen Gremien zu beraten.

(3) Der Beirat wird vom Schulträger vor Entscheidungen in folgenden Sachbereichen des Evangelischen Schulwesens gehört:

1. Bildungsziele und Bildungspläne, soweit sie sich aus dem besonderen Charakter Evangelischer Schulen ergeben,
2. Grundsätze für die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
3. Errichtung oder wesentliche Strukturveränderungen Evangelischer Schulen,
4. allgemeine Fragen der Elternarbeit,
5. Grundsätze für die Schul- und Disziplinarordnung,
6. Verbesserung der Möglichkeiten des Übergangs von einer Schulart zur anderen (Durchlässigkeit), der Kooperation und der Koordination,
7. Auswahl der im Rahmen der Bildungspläne möglichen zusätzlichen Lehrangebote,
8. Einrichtung von Schulversuchen,
9. Grundsätze zur Ausgestaltung, Höhe und Anpassung der Schulgelderhebung,

10. Erlass allgemeiner Bestimmungen, welche die Aufnahme in die Evangelischen Schulen regeln,
11. Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Durchführung von Sozial- und anderen Praktika.

Abschnitt VI

Eltern- und Schülervvertretung im staatlichen Bereich

§ 50

Eltern- und Schülervvertretung im staatlichen Bereich

Die Beteiligung der Eltern- und Schülervvertretungen der Evangelischen Schulen an übergeordneten Gremien des Schulwesens richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

Abschnitt VII

Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

§ 51

Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

- (1) Die in den folgenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten, sofern nicht in diesem Kirchengesetz eine andere Regelung erfolgt ist.
- (2) Jedes Gremium wählt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende verpflichtet zu Beginn der Amtszeit die ehrenamtlichen Mitglieder des Gremiums auf den Datenschutz.
- (4) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Zahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder der in diesem Kirchengesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, in allen Personalangelegenheiten und in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.
- (6) Die Mitgliedschaft in einem Gremium ist für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 3 möglich.
- (7) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt und an die Mitglieder verteilt. Bei überschulischen Gremien wird an alle Evangelischen Schulen verteilt.
- (8) Schulleiterinnen und Schulleiter können an allen Sitzungen innerschulischer Gremien teilnehmen. Gäste und Sachverständige können an allen Sitzungen

teilnehmen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

(9) Für die Sitzungen der Gremien stellt die Schule oder der Schulträger Räume und sächliche Mittel entgeltfrei zur Verfügung.

(10) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben, für die die Landeskirche Muster zur Verfügung stellt.

§ 52

Grundsätze für Wahlen

- (1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Briefwahl ist unzulässig. Eine schriftliche Kandidatur ist zulässig.
- (2) Für alle Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Wahlen erfolgen für die Dauer des Schuljahres, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (4) In allen Gremien soll auf die gleichmäßige Vertretung aller Beteiligten geachtet werden.
- (5) Jedes Wahlamt innerhalb eines Gremiums wird durch getrennte Wahlgänge ermittelt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit dem Ablauf der für die Einberufung des Gremiums bestimmten Frist. Sie endet auch durch Niederlegung des Amts, Abwahl, Ablauf der Zugehörigkeit zur jeweiligen Schule und bei Eltern mit Ablauf des Schuljahrs in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Fünfter Teil:

Schulaufsicht, Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, Selbstbestimmung

§ 53

Schulaufsicht

Das Leitungsorgan des Schulträgers übt die Schulaufsicht aus. Die Regelungen zur Schulaufsicht in den jeweiligen Landesgesetzen bleiben unberührt. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Evangelischen Schulen als Gäste teilzunehmen.

§ 54

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern

- (1) Zur Beilegung von Konflikten oder Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingesetzt werden mit dem Ziel, eine positive Verhaltensänderung zu bewirken. Vorrangig sollen gegenüber den Schülerinnen

und Schülern Erziehungsmaßnahmen eingesetzt werden. Auch Maßnahmen der Streitschlichtung, Mediation und der begleitenden Schulsozialarbeit können angewandt werden. Die Eltern sind, sofern pädagogisch geboten, frühzeitig einzubinden. Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(2) Zu den Erziehungsmaßnahmen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen oder Zielvereinbarungen der Beteiligten,
3. der Tadel, der den Eltern mitgeteilt wird,
4. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
5. die kurzzeitige Umsetzung in eine andere Klasse oder Unterrichtsgruppe,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen; Näheres soll in der Schulordnung geregelt werden.

(3) Soweit diese Maßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Verweisung von der Schule, sofern ein Wechsel an eine andere Evangelische Schule nicht in Betracht kommt.

(5) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(6) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und seine oder ihre Eltern zu hören.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 auf Antrag der Klassenkonferenz die Gesamtkonferenz. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden vom Schulträger auf Antrag der Klassenkonferenz und Bestätigung durch die Ge-

samtkonferenz getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören, sofern die Betroffenen es wünschen. Bei abweichender Entscheidung der Gesamtkonferenz erfolgt eine Rückverweisung mit Empfehlung an die Klassenkonferenz. Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden können, entscheidet die Schulkonferenz über den Antrag abschließend. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

(8) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter für eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 7 eine Regelung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung der Schulträger.

§ 55

Berufliche Schulen

Der Schulträger erlässt für die beruflichen Schulen in seiner Trägerschaft Regelungen zur Schulverfassung, die von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichen können. Dabei muss die Schulverfassung Formen der Mitwirkung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gewährleisten.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen vom 4. November 2005 (KABl. S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 2015

(L. S.)

Sigrun Neuwerth
Präses

*

**Kirchengesetz zur Ausführung des
Kirchengesetzes über die Ausbildung
der Pfarrerinnen und Pfarrer in der
Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)
(Pfarrausbildungsgesetz-
Ausführungsgesetz – PfAG-AG)**

Vom 14. November 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von § 29 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 7 PfAG)

**Weitere Vorschriften für die Aufnahme in den
Vorbereitungsdienst**

(1) Einer Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche steht es entgegen,

1. wenn erhebliche Zweifel bestehen, dass die Befähigung oder die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers während des Vorbereitungsdienstes so gefördert werden können, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen oder ein Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen werden kann,
2. wenn Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers vorhanden sind.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Landeskirche kann auch aufgenommen werden, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat oder den Master of Arts mit Studienschwerpunkt Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik an der Evangelischen Hochschule Berlin erworben hat.

(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein berufsbegleitendes Vikariat zugelassen werden. Das Konsistorium legt die Einzelheiten im Benehmen mit der Vikarin oder dem Vikar in einer Vereinbarung fest.

§ 2

(zu § 8 PfAG)

Bewerbung für den Vorbereitungsdienst

(1) Das Vikariat beginnt jeweils am 1. September eines Jahres. Die Bewerbung muss bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im Konsistorium eingehen. Das Konsistorium bestimmt, welche Angaben und Belege für die Bewerbung beizubringen sind und gibt dies in geeigneter Weise bekannt. Über die Zulassung später eingegangener Bewerbungen zum Bewerbungsverfahren kann das Kollegium im Einzelfall entscheiden.

(2) Für jeden Aufnahmetermin stehen in der Regel 20 Vikariatsplätze zur Verfügung; zahlenmäßige Abweichungen beschließt die Kirchenleitung. Zur Vergabe der Vikariatsplätze führt das Konsistorium mit den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern ein Aufnahmegespräch, in dem überprüft wird, ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt sind. Teilnehmer auf Seiten des Konsistoriums sind die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Aus-, Fort- und Weiterbildung des Konsistoriums sowie mindestens zwei weitere mit der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren befasste Personen.

(3) Unter den als geeignet befundenen Bewerberinnen und Bewerbern wird, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst qualifizierenden Abschlüsse, nach gesamtkirchlichem Interesse an einer ausgewogenen Zusammensetzung der Vorbereitungsdienstschafft sowie nach pflichtgemäßem Ermessen eine Reihenfolge gebildet. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber eines Aufnahmetermins die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden die unberücksichtigt gebliebenen Bewerberinnen und Bewerber in eine Nachrückliste für diesen Aufnahmetermin aufgenommen.

(4) Ergeben sich nach der Vergabe der Vikariatsplätze Änderungen der Lebenssituation, die für den Vorbereitungsdienst von Bedeutung sind, so sind diese unverzüglich dem Konsistorium mitzuteilen.

(5) Aus wichtigem Grund kann beim Konsistorium bis zum 30. April eines jeden Jahres eine Zurückstellung von dem zuerkannten Vikariatsplatz beantragt werden. Eine Zurückstellung ist für maximal fünf Jahre möglich. Über die Beendigung der Zurückstellung entscheidet auf Antrag das Konsistorium. Der Antrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für den folgenden Aufnahmetermin zu stellen.

§ 3

(zu § 9 PfAG)

Dienstort

(1) Den Vikarinnen und Vikaren wird zusammen mit ihrer Berufung ein Dienstort zugewiesen. Die Zuweisung eines Dienstortes kann für jeden Ausbildungsabschnitt erneut erfolgen. Hierbei sollen alle Regionen der Landeskirche berücksichtigt werden.

(2) Für Vikarinnen und Vikare besteht keine Residenzpflicht.

§ 4

(zu § 11 Absatz 1 PfAG)

Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

(1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist nur in den Fällen der § 13 Absatz 3 und 7 sowie § 14 möglich.

(2) Das Konsistorium entscheidet vor der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes, welche Teile des bisher abgelegten Dienstes anerkannt werden.

(3) Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren ist in der Regel der gesamte Vorbereitungsdienst zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt.

(4) Während der Unterbrechung werden keine Vikarsbezüge gewährt.

§ 5

(zu § 11 Absatz 5 PfAG)

Zuständigkeit, Organisation der Vikarinnen und Vikare, Ausbildungskonferenz

(1) Die Kirchenleitung kann die Einzelheiten der Ausbildung in einer Rechtsverordnung regeln. Für die Organisation der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare ist das Konsistorium zuständig.

(2) Die gesamte Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird von der Ausbildungskonferenz begleitet. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Ausbildungskonferenz gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung des Konsistoriums, die oder der den Vorsitz führt,
2. die Inhaberinnen und Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für die regionale Studienleitung (Vikarsstudienleiterin oder Vikarsstudienleiter) sowie weitere Pfarrfrauen und Pfarrer mit landeskirchlicher Beauftragung für die Begleitung des Vorbereitungsdienstes,
3. die Inhaberin oder der Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Seelsorgeaus-, -fort- und -weiterbildung,
4. eine entsandte Dozentin oder ein entsandter Dozent des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg,
5. die gewählten Sprecherinnen oder Sprecher der verschiedenen Ausbildungsjahrgänge sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
6. je eine Mentorin oder ein Mentor aus dem religionspädagogischen Vikariat und dem Gemeindevikariat, die von den Mentorinnen und Mentoren eines Jahrgangs gewählt werden,
7. die Bischöfin oder der Bischof, die Pröpstin oder der Propst oder eine Generalsuperintendentin oder ein Generalsuperintendent, den diese aus ihrem Kreis bestimmen,
8. ein aus der Mitte der Landessynode gewähltes Mitglied.

(4) Die Vikarinnen und Vikare eines Jahrgangs bilden eine Vorbereitungsdienstgruppe. Die Vorbereitungsdienstgruppe wählt für die Dauer des gesamten Vikariates eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Jahrgänge können gemein-

sam den Sprecherrat bilden. Er kann die Vollversammlung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Vikarinnen und Vikare einberufen. Der Sprecherrat leitet die Vollversammlung.

§ 6

(zu § 12 bis 13 PfAG)

Mentorat, Amtswoche

(1) Die Mentorinnen und Mentoren werden durch das Konsistorium beauftragt. Die Beauftragung ist Teil ihres allgemeinen Dienstauftrages.

(2) Nach Abschluss des Zweiten Theologischen Exams können die Vikarinnen und Vikare eine Vertretung für die jeweilige Gemeindeführerin oder den jeweiligen Gemeindeführer in der Ausbildungsgemeinde übernehmen (Amtswoche). Amtswochen am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen die Vikarinnen und Vikare in besonderer Weise auf die selbständige Leitung einer Gemeinde im Entsendungsdienst vorbereiten.

§ 7

(zu § 14 PfAG)

Bericht über die Vikarinnen und Vikare

Der schriftliche Bericht über die Vikarinnen und Vikare wird von der Leiterin oder dem Leiter des Predigerseminars gemeinsam mit der zuständigen Vikarsstudienleiterin oder dem zuständigen Vikarsstudienleiter verfasst. Im Falle eines Gastvikariats wird ein Bericht von der gastgebenden Kirche erbeten.

§ 8

(zu § 15 PfAG)

Bestandteile des Vorbereitungsdienstes

Die Vikarinnen und Vikare nehmen an den Pfarrkonventen, den Religionsunterrichtskonventen und an den Tagungen der Kreissynoden als Gast teil, soweit dadurch nicht die Verpflichtungen des jeweiligen Ausbildungsabschnittes vernachlässigt werden. Die Einladung erfolgt durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten, die oder den Beauftragten für Religionsunterricht sowie die zuständigen Präsidien.

§ 9

(zu § 16 Absatz 3 PfAG)

Dienstaufsicht

(1) Die besondere Dienstaufsicht wird

1. während der landeskirchlichen Begleitkurse von den in § 5 Absatz 3 Nummer 2 Genannten und
2. während der Seelsorgeausbildung von der oder dem in § 5 Absatz 3 Nummer 3 Genannten

geführt.

(2) Die besondere Dienstaufsicht umfasst die Regelung des Diensteinsatzes vor Ort. Es können dienstliche Anordnungen getroffen werden, welche für die Vikarinnen und Vikare bindend sind.

§ 10
(zu § 20 Absatz 2 PfAG)
Entlassung durch Widerruf

Vikarinnen und Vikare sind zu entlassen, wenn ihnen eine Dienstpflichtverletzung zur Last gelegt wird, die bei auf Lebenszeit berufenen Pfarrerinnen und Pfarrern mindestens zu einer Kürzung der Dienstbezüge führen würde.

§ 11
(zu § 23 PfAG)
Eingetragene Lebenspartnerschaft

(1) Vikarinnen und Vikare haben auch die Absicht der Eintragung einer Lebenspartnerschaft dem Konsistorium anzuzeigen, nach Möglichkeit mit einer Vorlauffrist von drei Monaten.

(2) Die Regelungen des § 22 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 187) finden sinngemäß Anwendung.

§ 12
(zu § 24 PfAG)
Unterhalt

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Dienstbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche.

(2) Daneben haben sie auf Antrag Anspruch auf:

1. Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen,
2. Beihilfe zu Umzugskosten, deren Höhe vom Konsistorium bestimmt wird,
3. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars, deren Höhe vom Konsistorium bestimmt wird,
4. Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen.

§ 13
(zu § 25 PfAG)
**Erholungs-, Sonderurlaub, freier Tag,
Studientag und Beurlaubung
aus familiären Gründen**

(1) Vikarinnen und Vikaren steht in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresurlaub beträgt 35 Kalendertage. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so steht für jeden vollen Monat des Dienstes ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Bruchteile eines Kalendertages sind auf volle Kalendertage aufzurunden. Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Kalendertagen. Der Erholungsurlaub ist mit der

jeweils zuständigen Mentorin oder dem jeweils zuständigen Mentor abzustimmen.

(2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse, Praktika und im religionspädagogischen Vikariat während der Schulzeit kann kein Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann Sonderurlaub nach den für Pfarrerinnen und Pfarrern geltenden Vorschriften gewährt werden.

(4) Für Vikarinnen und Vikare ist ein Tag in der Woche dienstfrei. Dieser Tag ist mit der jeweils zuständigen Mentorin oder dem jeweils zuständigen Mentor abzustimmen.

(5) Im zeitlichen Umfang eines Arbeitstages haben Vikarinnen und Vikare zu ihrer persönlichen Fortbildung Anspruch auf einen Studientag in der Woche. Diese Zeit ist mit der jeweils zuständigen Mentorin oder dem jeweils zuständigen Mentor abzustimmen.

(6) Für die Vorbereitung von Prüfungsleistungen ist eine Freistellung vom Dienst zu gewähren. Näheres regelt das Konsistorium.

(7) Soweit kirchliche Interessen der Ausbildung nicht entgegenstehen, kann Vikarinnen und Vikaren Urlaub unter Verlust der Vikarsbezüge gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Beurlaubung soll eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 14
(zu § 28 PfAG)
Mutterschutz, Elternzeit

Auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare in Angelegenheiten des Mutterschutzes und der Elternzeit finden die Regelungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG.EKD) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgeltung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Vorbereitungsdienstgesetz – VDG) vom 18. November 2006 (KABl. S. 158) sowie die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes – Aufnahme in den Vorbereitungsdienst – vom 15. Mai 1998 (KABl.-EKiBB S. 46), genehmigt von der Landessynode am 11. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 31), außer Kraft.

(3) Die Einzelheiten der Ausbildung im Vorbereitungsdienst regeln die Rahmenausbildungsordnung und der Rahmenausbildungsplan zum Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Rahmenausbildungsordnung und der Rahmenausbildungsplan gelten fort, soweit die Kirchenleitung von ihrer Rechtsverordnungsermächtigung nach § 5 Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die bestehende Bewerberliste für den Vorbereitungsdienst nach § 2 Absatz 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes – Aufnahme in den Vorbereitungsdienst – vom 15. Mai 1998 (KABl.-EKiBB S. 46), genehmigt von der Landessynode am 11. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 31), gilt bis zum 31. Dezember 2021 fort. Die auf der Liste befindlichen Bewerberinnen und Bewerber können in dieser Zeit bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für den folgenden Aufnahmetermin den Antritt eines Vikariatsplatzes beantragen.

Berlin, den 14. November 2015

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften die Kirchlichen Verwaltungsämter betreffend

Vom 12. November 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 18. November 2000 (KABl. – EKIBB S. 148), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2014 (KABl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 5a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 5a Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 5 a Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Gegenüber dem Vorstand wird der Kirchenkreisverband vom Verwaltungsrat vertreten.“

3. § 5 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 6 wird das Wort „Baumaßnahmen“ durch das Wort „Bauvorhaben“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Nummer 10 wird wie folgt gefasst: „Satzungen des Kirchenkreisverbands“
 - d) In Absatz 4 wird folgende Nummer 11 angefügt: „Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands. Der Verwaltungsrat darf diese Befugnis für Widersprüche in Angelegenheiten geringer Bedeutung an den Vorstand delegieren.“
 - e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „Satzungen des Kirchenkreisverbands bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium.“
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Kirchenkreisverbände“ durch die Wörter „die Kirchenkreisverbände bzw. im Fall von § 2 Absatz 2 Satz 1 die Kreiskirchenräte bzw. die gebildeten Verwaltungsamtsausschüsse“ ersetzt.
 5. Im Anhang zu § 8 Absatz 3 wird unter VI. 1. das Wort „Baumaßnahmen“ durch das Wort „Bauvorhaben“ ersetzt.
 6. In § 9 a Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe“ gestrichen.
 7. In § 10 Satz 2 wird das Wort „Kostenbeiträge“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
 8. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kirchensteuermittel“ durch das Wort „Finanzanteile“ ersetzt.
 9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 86 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bleibt unberührt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Entscheidungen nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 2, § 9a und § 16 Absatz 2“ durch die Wörter „Entscheidungen auf der Grundlage“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Widersprüche oder Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.“
 - d) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter vom 5. April 2014 (KABl. S. 74) wird die Angabe „1. Januar 2016“ durch die Angabe „1. Januar 2017“ ersetzt.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 16. November 2006 (KABl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. April 2008 (KABl. S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Arbeitsverträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sowie Änderungsverträge zu den Arbeitsverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung (kirchenaufsichtliche Genehmigung) der in Absatz 2 genannten Stellen“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Falle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände dem Vorstand des Rechtsträgers“ durch folgende Wörter ersetzt: „dem Rechtsträger“.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Entscheidungsbefugnis kann auf eine im Kirchlichen Verwaltungsamt beschäftigte Person übertragen werden.“
- d) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
- e) Absatz 3 wird gestrichen.
- f) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2015

Sigrun *Neuwerth*
Präses

*

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2015

Vom 12. November 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./ 24. November 2003 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 211), geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2014 (KABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der Betrag von Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2015 von 338.016.480 Euro durch 376.372.130 Euro ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst wird im Haushaltsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 46.292.936 Euro sowie im Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 50.289.100 Euro gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2014 (KABl. S. 79), festgesetzt.
 - (2) Für die Finanzierung der Gemeindegemeinderatswahl 2016 wird im Haushaltsjahr 2015 ein Betrag von 40.000 Euro gemäß § 2 Absatz 5 Finanzgesetz festgesetzt, welcher gemäß § 2 Absatz 4 Finanzgesetz aufzubringen ist. Verbleibende Mittel werden nach dem Schlüssel des § 2 Absatz 4 Finanzgesetz verteilt.“
3. Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 26. Oktober 2014 (KABl. S. 211), geändert durch Kirchengesetz vom

15. November 2014 (KABl. S. 206), beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtragshaushaltsplans¹ geändert.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 2015

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

¹ Anlage hier nicht abgedruckt

*

Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Vom 14. November 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsbuch¹ der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt in Einnahmen und Ausgaben

für das Haushaltsjahr 2016 mit 373.333.290 Euro
für das Haushaltsjahr 2017 mit 373.593.440 Euro

ab.

(2) Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 2

(1) Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten or-

dinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie die Kosten für das „Kirchliche Finanzmanagement“ (KFM) und „Der kirchliche Arbeitsplatz“ (KirA) wird im Haushaltsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 51.692.000 Euro gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2014 (KABl. S. 79), festgesetzt.

(2) Als Vorsorge für mögliche Nachzahlungen im Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ab dem Jahr 2013 werden gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) 10 vom Hundert des Kirchenlohnsteuernettoaufkommens einbehalten und als Rückstellung ausgewiesen.

(3) Für die Finanzierung der Durchführung der Gemeindekirchenratswahlen wird im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von 370.300 € nach § 2 Absatz 5 Finanzgesetz erhoben. Verbleibende Mittel werden nach dem Schlüssel des § 2 Absatz 4 Finanzgesetz verteilt.

§ 3

(1) Im Haushaltsbuch werden Haupt- und Unterbudgets festgelegt. Die Budgets stellen einen Handlungs- und Ermächtigungsrahmen dar, innerhalb dessen die Bewirtschaftung anhand von definierten Zielen der jeweiligen Arbeit und festgelegten Haushaltsmitteln erfolgt.

(2) Die Budgetverantwortung für das Hauptbudget liegt bei den jeweiligen Abteilungsleitenden. Die oder der Budgetverantwortliche hat die Einhaltung des Budgets sicherzustellen.

(3) Die Budgets umfassen die Einnahmen der Hauptgruppen 0 bis 3 sowie die Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9. Personalaufwendungen (Hauptgruppe 4) sowie die Einnahmen als Ersatz für Personalkosten sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Budgets, es sei denn Ausnahmen wurden gesondert festgesetzt.

(4) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten bzw. der Deckungsüberschuss nicht unterschritten wird.

(5) Mehreinnahmen können zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

§ 4

(1) Die Budgetabrechnung zum Jahresabschluss kann auf der Grundlage des Hauptbudgets oder der Unterbudgets erfolgen.

(2) Bei Vorliegen eines Budgetüberschusses kann dieser in voller Höhe der Budgetrücklage zugeführt werden, es sei denn die Budgetrücklage hat eine Höhe von 200 vom Hundert des Budgets erreicht. In diesem Fall können höchstens 70 vom Hundert des Über-

schusses der Budgetrücklage zugeführt werden, die nicht verzinst wird.

(3) Bei Vorliegen eines Budgetfehlbetrages erfolgt ein Ausgleich aus der entsprechenden Budgetrücklage. Ist dies nicht oder nicht in voller Höhe möglich, wird der Budgetfehlbetrag in das Folgejahr vorgetragen. Dies hat zur Folge, dass Mittel des Budgets des Folgejahres in dieser Höhe gesperrt sind. Sie müssen im Folgejahr durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Haushaltsreferats von Absatz 2 und 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5

(1) Sind im Stellenplan als besetzbar ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt, können nach Ablauf von sechs Monaten die im Haushaltsplan hierfür festgesetzten Personalkosten mit Zustimmung des Haushaltsreferats für Vertretungs- und Honorarkräfte eingesetzt werden.

(2) Werden zusätzlich befristete Einstellungen vorgenommen, müssen diese Ausgaben innerhalb des Budgets gedeckt werden.

(3) Die auf Grundlage des Stellenplans im Haushalt festgesetzten Mittel bilden die Obergrenze bei der Bewirtschaftung der Personalkosten.

(4) Nicht verbrauchte Personalmittel werden vor Jahresabschluss der Personalkostenrücklage zugeführt.

§ 6

(1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Mittel der Haushaltsstelle 7210.00.6341 – außergewöhnlicher Aufwand – sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Mitteln der Funktion. Die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten, Spenden und Haushaltsmittel für Investitionsausgaben sind übertragbar.

(4) Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

(1) Im Bereich der Personalkosten sind mit Ausnahme der Funktionen 0410 und 0415 Überschüsse der Personalkostenrücklage zuzuführen.

(2) Haushaltsreste der Funktionen 9510 (Zusatzversorgung Angestellte), 9530 (Versorgung der Pfarrer und Beamten), 9540 (Versorgung der Lehrer), 9560 (Versorgungssicherstellung ERK), 9570 (Versorgungssicherstellung VERKA) sowie 9571 (Einmalbeiträge Versorgungssicherstellung) werden der Versor-

gungsrückstellung zur Sicherstellung künftiger Versorgungsansprüche zugeführt.

(3) Mehreinnahmen, die der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 4 Finanzgesetz zustehen, werden den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen bis zur Erreichung der Mindesthöhe zugeführt.

§ 8

Wirtschafterin oder Wirtschafter kraft Amtes ist die oder der für den Haushalt (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin oder Leiter der Abteilung 6 des Konsistoriums. Stellvertreter sind in der nachstehenden Reihenfolge: Die Referentin des Haushaltsreferates sowie der Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Abteilung 6.

§ 9

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes – jeweils zur Mitte des Fälligkeitszeitraums:

bis zu 5.000 Euro in halbjährlichen Teilbeträgen, bis zu 100.000 Euro in vierteljährlichen Teilbeträgen, darüber in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschafterin oder des Wirtschafters kraft Amtes.

§ 10

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschafterin oder der Wirtschafter kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle beziehungsweise Budget und Haushaltsjahr bis zu 20.000 Euro decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode.

§ 11

(1) Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 Euro entscheidet die Wirtschafterin oder der Wirtschafter kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.000 Euro beschließt das Kollegium des Konsistoriums mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erlass, abweichende Festsetzung, Niederschlagung, Stundung oder Erstattung von Kirchensteuern gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1-3 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), geändert durch Kirchengesetz von 15. November 2014 (KABl. S. 198). Die Entscheidung obliegt insoweit im Rahmen der Wirtschafterbefugnis

dem Leiter oder der Leiterin des Steuerreferates beziehungsweise den von ihm oder ihr damit Beauftragten, bei darüber hinausgehenden Beträgen bei der Wirtschaftlerin oder dem Wirtschaftler kraft Amtes.

§ 12

(1) Die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 500.000 Euro, im Einzelfall aber nicht höher als 25.000 Euro zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode Bürgschaften zu übernehmen und Kredite aufzunehmen.

§ 13

Soweit noch keine Rechtsvereinheitlichung erfolgt ist, sind die jeweiligen bisherigen Regelungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) vom 20. Dezember 1991 (KABL.-EKiBB S. 182) und das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 (KABL.-EKsOL 1999, S. 1) in Verbindung mit der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 14. November 2015

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

¹ Anlage hier nicht abgedruckt

*

Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz — 1. KiStRÄG vom 15. November 2014

Vom 2. Dezember 2015

Das 1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz vom 15. November 2014 (KABL. S. 198) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) Im einleitenden Satz werden die Wörter „wird folgender Satz 3“ durch die Wörter „werden folgende Sätze 3 und 4“ ersetzt.
 - b) Im neu eingefügten Satz 4 werden die Wörter „ermittelte Kirchensteuer“ durch die Wörter „ermittelte Einkommensteuer“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

Finanzstrukturanpassungs- und Finanzerprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg

Vom 16. Oktober 2015

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABL. S. 238), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses und des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Verwendung der Finanzanteile

- (1) Für Personalausgaben werden 75 % der Finanzanteile verwendet.
- (2) Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 13 % der Finanzanteile verwendet. 75 % davon werden anhand der Gemeindegliederzahlen an die Kirchengemeinden weitergeleitet. Der Kirchenkreis erhält eine Zuweisung von 60.000,- € jährlich. Der übrige Anteil wird einer übergemeindlichen weiteren Substanzerhaltungsrücklage zugeführt.
- (3) Für Sachausgaben werden 12 % der Finanzmittel verwendet, wovon 64 % anhand der Gemeindegliederzahl an die Kirchengemeinden weitergeleitet werden.

§ 2**Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises**

Der Kirchenkreis verzichtet auf die anzurechnenden Einnahmen aus dem Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises.

§ 3**Überbrückende Ausgleichsregelungen**

(1) Körperschaften, denen in den Jahren 2016 bis 2018 im Verhältnis zu den bis 2015 geltenden Finanzsätzen geringere Finanzanteile nach § 1 ausgezahlt werden, erhalten Ausgleichszahlungen.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 errechnet sich auf Grundlage der Differenz zwischen den anhand der jeweiligen Planzahlen für das jeweilige Haushaltsjahr nach der jeweils bis 2015 geltenden Finanzsätzen fiktiv errechneten Finanzanteilen und denen des jeweiligen Haushaltsjahres. Diese Differenz wird im Haushaltsjahr 2016 durch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3/3 der Differenz ausgeglichen. Im Haushaltsjahr 2017 wird diese Differenz zu 2/3 und im Haushaltsjahr 2018 zu 1/3 ausgeglichen.

(3) Die Finanzierung der Ausgleichszahlungen für den Kirchenkreis erfolgt durch eine Umlage auf alle Kirchengemeinden, jeweils anteilig anhand der Gemeindegliederzahlen. Die Höhe der Beteiligung der jeweiligen Kirchengemeinde an der Umlage ist auf die Differenz zwischen den Finanzanteilen nach dieser Verordnung und den anhand der jeweiligen Planzahlen für das jeweilige Haushaltsjahr nach der jeweils bis 2015 geltenden Finanzsätzen errechneten Finanzanteilen begrenzt. Die Finanzierung der Ausgleichszahlungen für Kirchengemeinden erfolgt durch eine Umlage auf alle Kirchengemeinden, die nicht Empfängerinnen von Ausgleichszahlungen sind, jeweils anteilig anhand der Gemeindegliederzahlen.

§ 4**Stellenplan**

Es wird ein gemeinsamer kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt, wobei für das Jahr 2016 die genehmigten Stellenpläne der Kirchenkreise Tempelhof und Schöneberg nebeneinander erstreckt werden.

§ 5**Erarbeitung einer Finanzsatzung**

Der Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg wird eine ab dem 1. Januar 2019 geltende Finanzsatzung verabschieden. Ist zum 1. Januar 2019 keine Finanzsatzung des Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg in Kraft getreten, gilt als bisherige Vorschriften im Sinne von § 16 Absatz 2 Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2012 (KABl. 2013, S. 32) § 1 dieser Finanzstrukturanpassungs- und Finanzerprobungsverordnung.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2015

Az.: 1403-00:039

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Kirchenleitung -

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

II. Bekanntmachungen

Staatliche Anerkennung und Genehmigung des Kirchengesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 1. KiStRÄG) vom 15. November 2014 (KABl. S. 198)

- Das vorstehende, aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch die Landessynode beschlossene Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtli-

cher Vorschriften (1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 1. KiStRÄG) vom 15. November 2014, wird nach § 12 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchengesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. Berlin S. 519), staatsaufsichtlich anerkannt.

Berlin, den 13. Februar 2015

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

(L. S.)

Ute Goetsch

2. Staatlich anerkannt

Potsdam, den 22. Dezember 2014

Minister der Finanzen des
Landes Brandenburg
Christian Görke

3. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Herr Staatsminister Prof. Dr. Unland hat das Kirchengesetz vom 15. November 2014 am 12. Oktober 2015 nach § 5 Absatz 1 SächsKiStG staatlich anerkannt.

Dresden, den 13. Oktober 2015

Paulus Baumgärtner
Referatsleiter

4. Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Steuern

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderung der staatlichen Anerkennung.
Das Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 1. KiStRÄG) vom 15. November 2014 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Schwerin, den 9. Dezember 2014

(L. S.) Hinrich Seidel

5. Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Der Minister

Hiermit genehmige ich gemäß § 5 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes (GVBl. LSA Nummer 55/2001 S. 557) das mir übersandte Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2014.

Magdeburg, 25. Februar 2015

Jens Bullerjahn

*

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Moabit West, der St. Johannis-, der
Erlöser- sowie der Kaiser-Friedrich-
Gedächtnis-Kirchengemeinde,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Berlin Stadtmitte,
sowie
über die Aufhebung des Pfarrsprengels
Tiergarten, Evangelischer
Kirchenkreis Stadtmitte**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Moabit West, die St. Johannis-, die Erlöser- sowie die Kaiser-Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Tiergarten“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Moabit West, der St. Johannis-, der Erlöser-, der Kaiser-Friedrich-Gedächtnis- sowie der Heilige-Geist-Kirchengemeinde zum Pfarrsprengel Tiergarten wird aufgehoben.

(2) Zwölf Pfarrstellen des bisherigen Pfarrsprengels Tiergarten werden auf die unter § 1 genannte, neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Tiergarten übertragen. Zwei Pfarrstellen des bisherigen Pfarrsprengels Tiergarten werden auf die Heilige-Geist-Kirchengemeinde übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 22. September 2015

Az.: 1020-01:0227

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

**Urkunde
über die Vereinigung der
Kirchengemeinden Berkholz, Criewen,
Felchow, Hohenlandin, Niederlandin,
Pinnow und Zützen, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis
Uckermark**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Berkholz, die Kirchengemeinde Criewen, die Kirchengemeinde Felchow, die Kirchengemeinde Hohenlandin, die Kirchengemeinde Niederlandin, die Kirchengemeinde Pinnow und die Kirchengemeinde Zützen werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Criewen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Berlin, den 17. November 2015

Az.: 1020-01:0229

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen
Hochmeisterkirchengemeinde und der
Evangelischen Kirchengemeinde Jona,
beide Evangelischer Kirchenkreis
Charlottenburg-Wilmersdorf**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom

21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Hochmeisterkirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde Jona werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Halensee“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 2015

Az.: 1020-01:0222

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

**Satzung für das Evangelische Stift
Kloster Lindow**

Vom 22. Mai 2015

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelisches Stift Kloster Lindow“.

(2) Das Evangelische Stift Kloster Lindow ist eine rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftung.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Lindow.

(4) Das Evangelische Stift Kloster Lindow ist von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als kirchliche Stiftung anerkannt und wird von ihr nach Maßgabe des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 196) beaufsichtigt.

(5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist

1. die Erhaltung und Pflege der Klosteranlage Lindow,
2. die Bereitstellung von Wohnungen für Personen, die sich um die Evangelische Kirche verdient gemacht haben und sich ihr verbunden wissen sowie deren Angehörige,
3. die Bereitstellung von Wohnungen für Personen, die einem der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehören und bereit sind, sich in eine christliche Lebensgemeinschaft einzufügen sowie deren Angehörige und
4. die Pflege einer christlichen Gemeinschaft der Stiftsbewohnerinnen und Stiftsbewohner.

(3) Weitere Aufgaben können dem Stift von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz übertragen werden.

§ 3

(1) Das Stiftsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Ausnahmen bedürfen der kirchlichen Genehmigung durch das Konsistorium.

(2) Alle Einnahmen, die nicht zur Vermehrung des Stiftsvermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(1) Das Evangelische Stift Kloster Lindow wird durch das Stiftskapitel geleitet. Die oder der Kapitelvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Stiftskapitels gemeinsam vertreten das Stift gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Das Stiftskapitel besteht aus:

1. der oder dem Kapitelvorsitzenden,
2. der Stiftsvorsteherin oder dem Stiftsvorsteher,
3. bis zu fünf weiteren Personen, zu denen mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gehören sollen, die in Lindow oder in seiner Nähe amtieren.

(3) Die Mitglieder des Stiftskapitels müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist.

(4) Die oder der Kapitelvorsitzende wird vom Konsistorium bestellt. Die übrigen Mitglieder des Stiftskapitels werden von dem Stiftskapitel berufen und abberufen; ihre Berufung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums. Die Berufung eines Mitglieds erfolgt für sechs Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(5) Das Stiftskapitel wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die oder den Kapitelvorsitzenden sowie die Stiftsvorsteherin oder den Stiftsvorsteher.

(6) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden der oder des Kapitelvorsitzenden wird durch das Konsistorium eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. Das Stiftskapitel kann Vorschläge unterbreiten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines der durch das Stiftskapitel berufenen Mitglieder wird durch dieses eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen; die Berufung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

(7) Die Mitglieder des Stiftskapitels einschließlich Kapitelvorsitzender oder Kapitelvorsitzendem und Stiftsvorsteherin oder Stiftsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

(1) Die oder der Kapitelvorsitzende leitet die Verwaltung des Stiftes nach den Weisungen des Stiftskapitels.

(2) Urkunden, welche die die Stiftung Dritten gegenüber verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außer der Unterschrift der oder des Kapitelvorsitzenden der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Stiftskapitels und der Beidrückung des Stiftungssiegels.

(3) Die oder der Kapitelvorsitzende berät die Stiftsvorsteherin oder den Stiftsvorsteher in Stiftungsangelegenheiten. Dem oder der Kapitelvorsitzenden obliegt die Sorge für eine wirtschaftliche Verwaltung des gesamten Stiftsvermögens.

§ 6

(1) Die Stiftsvorsteherin oder der Stiftsvorsteher übt das Hausrecht in der Stiftung aus.

(2) Sie oder er fördert das vertrauensvolle Zusammenleben aller zur Stiftung gehörenden Personen. Mit Unterstützung der zum Stiftskapitel gehörenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der gemäß § 7 Absatz 3 gewählten Vertrauenspersonen bemüht sie oder er sich um eine evangelisch geprägte Atmosphäre in der Stiftung.

(3) Die Stiftsvorsteherin oder der Stiftsvorsteher sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Stiftskapitels sowie der Anordnungen der oder des Kapitelvorsitzenden und des Konsistoriums. Von allen wichtigen Vorkommnissen in der Stiftung unterrichtet sie oder er die Kapitelvorsitzende oder den Kapitelvorsitzenden. In wichtigen Stiftsangelegenheiten bedient sie oder er sich des Rates der oder des Kapitelvorsitzenden.

§ 7

(1) Das Stiftskapitel wird von der oder dem Kapitelvorsitzenden einberufen und geleitet. Es tritt mindestens zweimal jährlich und im Übrigen nach Bedarf zusammen. Es muss einberufen werden, wenn das Konsistorium es wünscht.

(2) Die Stiftsbewohnerinnen und -bewohner sowie die Mitglieder des Stiftskapitels bilden den Stiftskonvent. Dieser tagt mindesten zweimal im Jahr. Er wird mit einer Andacht eröffnet.

(3) Die Bewohnerinnen und Bewohner des Stifts wählen auf dem Stiftskonvent für zwei Jahre eine Vertrauensperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vertrauensperson, im Fall ihrer Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, wird zu den Sitzungen des Stiftskapitels eingeladen und nimmt an ihnen ohne Stimmrecht teil. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Das Stiftskapitel ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten und von der oder dem Kapitelvorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Stiftskapitels unterschrieben.

§ 8

(1) Der Beschlussfassung durch das Stiftskapitel unterliegen

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung,
2. die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
3. Erwerb, Veräußerung, Verpachtung und Belastung von Grundstücken,
4. Vereinbarungen mit der Kommune oder anderen Stellen zur touristischen Öffnung und Nutzung des Stiftungsgeländes,
5. die Vergabe von Stiftswohnungen und -gärten,
6. Veränderungen des Stiftsvermögens,
7. die Anstellung und Entlassung von Hilfskräften,
8. die Berufung von Mitgliedern des Stiftskapitels gemäß § 4 Absatz 4.

Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 8 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1, 4 und 7 werden dem Konsistorium zur Kenntnis gegeben.

§ 9

(1) Das Stiftskapitel kann einen Stiftungsbeirat berufen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Stiftskapitels sollen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsbeirats sein. Dem Beirat soll mindestens eine Stiftsbewohnerin oder ein Stiftsbewohner angehören, die oder der von den Stiftsbewohnern vorgeschlagen wird und durch das Stiftskapitel berufen werden soll.

(2) Innerhalb von drei Monaten, nachdem das Stiftskapitel die Mitglieder des Stiftungsbeirates berufen hat, lädt die oder der Kapitelvorsitzende die Mitglieder des Stiftungsbeirats zu ihrer ersten Sitzung ein. Bei

dieser Sitzung wählt der Stiftungsbeirat für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz je eines seiner Mitglieder. Bis zum Abschluss der Wahl leitet die oder der Kapitelvorsitzende die Sitzung.

(3) Der Stiftungsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen; eine dieser Sitzungen soll gemeinsam mit dem Stiftskapitel stattfinden. Zu Sitzungen des Stiftungsbeirats lädt seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender ein; zu den gemeinsamen Sitzungen wird vom Kapitelvorsitzenden und der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirats gemeinsam eingeladen. Der Stiftungsbeirat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder das Stiftskapitel es verlangt.

(4) Der Stiftungsbeirat wirkt bei der Planung und Koordinierung sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Stiftungsarbeit mit. Er kann Anfragen an das Stiftskapitel richten und Anregungen geben. Er wird vom Stiftskapitel über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Bereich der Stiftung sowie über Arbeitsvorhaben und Beschlüsse des Stiftskapitels unterrichtet, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt.

(5) Vor Entscheidungen in wichtigen Stiftungsangelegenheiten hat das Stiftskapitel den Stiftungsbeirat zu hören.

§ 10

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner des Stifts dürfen stiftungsfremde Personen nicht dauerhaft in ihrer Wohnung aufnehmen. Die Untervermietung von Räumen und die Weiterverpachtung von Gärten sind nicht zulässig.

(2) Für Aufwendungen, welche die Bewohnerinnen und Bewohner in Wohnungen und Gärten aus ihren Mitteln gemacht haben, steht weder ihnen noch ihren Erben ein Ersatzanspruch zu. Gegenstände, die mauerfest mit der Wohnung verbunden sind, sowie in Gärten gepflanzte Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Stifts über.

§ 11

(1) Eine Hausordnung kann durch den Stiftskonvent beschlossen werden.

(2) Eine Hausordnung und sachlich zugehörige stiftsinterne Absprachen bedürfen der Zustimmung des Stiftsvorsteherin oder des Stiftsvorstehers.

§ 12

(1) Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit einer anderen kirchlichen Stiftung und die Auflösung des Stifts bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftskapitels gefassten Beschlusses sowie dessen Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Bei Auflösung des Stifts fällt dessen Vermögen an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische

sche Oberlausitz, die es im Sinne des § 2 und § 3 dieser Satzung verwenden muss.

§ 13

Diese Satzung tritt mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Klosterstift Lindow vom 1. Oktober 2003 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 22. Mai 2015 durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Die Evangelische Kirchengemeinde Schönfeld-Klockow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
SCHÖNFELD-KLOCKOW“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das ehemalige Siegel der Evangelische Kirchengemeinde Schönfeld-Klockow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „SIEGEL DER EV. KIRCHENGEMEINDE ZU SCHÖNFELD“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Johann-Christoph-Blumhardt-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit der Umschrift „Evangelische Johann-Christoph-Blumhardt-Kirchengemeinde Berlin-Britz“ wird außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen einer Pfarrstelle

Die (2.) Kreis Pfarrstelle zur besonderen Verfügung, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort für die Dauer von 6 Jahren mit 100 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat zu besetzen. An der Besetzung sind die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Evangelische Kirchengemeinde am Weinberg beteiligt.

„Gemeinsam Glauben leben“ soll das Profil dieser Pfarrstelle in der Mitte Berlins sein. Die Herausforderung besteht darin, die geistliche Leitung des Theologischen Konvikts mit der gemeindlichen Arbeit rund um die Golgathakirche zu verknüpfen. Das Ziel ist, mit Bewohnerinnen und Bewohnern des Theologischen Konvikts und anderen Christinnen und Christen rund um die Golgathakirche dem Glauben im Alltag Gestalt zu geben und dadurch in den Kiez hinein auszustrahlen.

Im Theologischen Konvikt „leben, lernen und glauben“ Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen,

Nationen, Religionen und Konfessionen. Der Leitung obliegt die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung des geistlichen Lebens des Konvikts sowie die seelsorgliche Arbeit.

Die Evangelische Gemeinde am Weinberg legt im Zusammenspiel mit ihren anderen Orten (Zionskirche, Sophienkirche) an der Golgathakirche einen Schwerpunkt auf Konfirmandenarbeit, die durch einen ordinierten Gemeindepädagogen geleitet wird. Idealerweise lassen sich die Angebote der Gemeinde mit denen der Studierenden des Konvikts und der ESG gewinnbringend für alle Beteiligten verknüpfen.

Die Pfarrerin/der Pfarrer ist Teil eines dynamischen Pfarrteams und wird durch das Büro der Gemeinde unterstützt. Im Konvikt freut sich ein engagiertes Seniorat auf die Zusammenarbeit bei der Vertretung der Interessen der Studierenden. Das vorhandene Netzwerk von Theologischem Konvikt, ESG und Ortsgemeinde soll weiter entwickeln werden.

Das Konvikt wird durch die theologische Leitung nach innen und außen repräsentiert, die Gemeinde am

Weinberg durch die Pfarrerin/den Pfarrer an der Golgathakirche.

Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden. Der Kirchenkreis und die Gemeinde sind bei der Wohnungssuche behilflich.

Informationen zur Ausschreibung geben (zum Konvikt) OKR Dr. Christoph Vogel, Telefon: 030/24344-513; ansonsten Superintendent Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/258185-100; Pfarrer Matthias Lohenner, Telefon: 030/ 258185-102, und Pfarrerin Eva-Maria Menard, Telefon: 030/55151192.

Bewerbungen werden bis zum 18. Januar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz ist ab sofort eine B-Kirchenmusikerstelle (KM 1-Stelle) mit 100 % Dienstumfang für die beiden Städte Calau und Vetschau neu zu besetzen.

Calau und Vetschau sind Kleinstädte am unmittelbaren Rand des Spreewalds mit jeweils ca. 8.500 Einwohnern. In beiden Städten gibt es Kindertagesstätten und jeweils eine Grund- und Oberschule. Gymnasien sind in Cottbus, Lübbenau und Luckau vorhanden. Beide Städte sind ca. 10 km voneinander entfernt. Die Wendisch-Deutsche Doppelkirche in Vetschau hat besondere kulturhistorische Bedeutung und wird im Sommer von vielen Menschen besucht.

Es besteht eine gute Anbindung nach Berlin, Cottbus, Dresden und Leipzig.

Die Kirchengemeinden sind bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Es stehen zur Verfügung:

in Calau:

- in der Stadtkirche eine Schuke-Orgel (I/P/15 – vorbereitet II/P/26, Schleiflade) von 1954,
- in der Landkirche eine Geissler-Orgel (I/P/6, mechanisch) von 1880 sowie
- im Gemeindehaus separate Räume für die Kirchenmusik, inklusive Arbeitszimmer und Keyboard.

in Vetschau:

- in der Deutschen Kirche eine hochromantische Schlag & Söhne-Orgel (II/P/20, pneumatisch im Abstromverfahren) von 1899,
- in der Wendischen Kirche (Kulturkirche) eine rekonstruierte romantische Kaltschmidt-Orgel (II/P/22, mechanisch) von 1859 sowie
- im Gemeindehaus Räume für die Kirchenmusik, inklusive E-Piano und Keyboard.

Gewünscht wird eine kommunikative Persönlichkeit, die sich mit Eigeninitiative, Kreativität und Begeisterung für das Musizieren mit den Menschen vor Ort einbringt.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- das Orgelspiel und die kirchenmusikalische Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in der Region (in Zusammenarbeit mit einer weiteren in Teilzeit Tätigen),
- die Leitung des ökumenischen Kirchenchors Vetschau (ca. 35 Mitglieder),
- die musikalische Arbeit mit Kindern in Vetschau,
- die Organisation und Durchführung der jährlich stattfindenden Musicalfreizeit im Kirchenkreis,
- der Aufbau eines Posaunenchores in Calau,
- der Aufbau eines Singkreises in Calau,
- die Planung und Durchführung von Konzerten in der Region und
- die Bereitschaft, in der kirchenmusikalischen Ausbildung mitzuwirken.

Aufgrund der ländlichen Lage und der regionalen Arbeit ist Flexibilität notwendig (Pkw erforderlich).

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilen Kreiskantor Andreas Jaeger, Telefon: 03531/4399219, E-Mail: AndreasJaeger@vodafone.de, und Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122, E-Mail: suptur@kirchenkreisniederlausitz.de.

Bewerbungen werden bis zum 29. Februar 2016 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz, z. Hd. Superintendent Thomas Köhler, Paul-Gerhardt-Str. 2, 15907 Lübben.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

